

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen **Tanzsportgemeinschaft Creativ Hamburg e.V.** Er ist Mitglied im Hamburg Sportbund e.V. (HSB), dem Hamburger Tanzsportverband e.V. (HATV) und im Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV). Er hat den Sitz in Hamburg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Hamburg eingetragen. Gerichtsstand ist Hamburg.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein pflegt und fördert den Sport, insbesondere den Amateur-Tanzsport für alle Altersstufen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Angebot von regelmäßigen Sport- und Tanztraining jeder Art für Gesellschaftstanzkreise und Amateurtierpaare, sowie für die Durchführung von verschiedenen Sport und Tanzsportveranstaltungen verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vorstandstätigkeiten und sonstige Tätigkeiten für den Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinstätigkeiten, insbesondere auch Vorstandsämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereines einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen werden. Juristische Personen können fördernde Mitglieder werden.

Mitglieder haben nach Vollendung des 18. Lebensjahres Wahl- und Stimmrecht, volljährige Mitglieder sind nach einer 6 monatigen Mitgliedschaft im Verein, wählbar.

Die nicht volljährigen Mitglieder bilden die Jugendgruppe des Vereines (§7) und wählen den Jugendwart, der volljährig sein muss. Dessen Wahl ist von der Jahres-Hauptversammlung zu bestätigen. Er vertritt die Interessen der Jugendgruppe im Vorstand.

Eintritt

Der Eintritt in den Verein erfolgt durch einen schriftlichen Antrag. Mit Unterzeichnung des Antrages erkennt der Antragsteller, die ihm ausgehändigte Satzung und die Beitragsordnung des Vereines an. Bei Minderjährigen Antragsstellern ist zusätzlich die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Vorstand entscheidet innerhalb von 4 Wochen über die Aufnahme. Bei einer Ablehnung sind die Gründe dem Antragsteller mitzuteilen.

Austritt

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum 30.06. und 31.12. eines Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einfachem Brief (keine E-Mail) unter Einhaltung der Frist zum 15. März und 15. September (Poststempel gilt). Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung erfolgen

- a. bei groben Verstößen gegen die Satzung des Vereines
- b. bei Handlungen gegen die Interessen und nachhaltiger Schädigung des Ansehens des Vereines
- c. Durch Streichung aus der Mitgliederliste. Die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit 3 Monatsbeiträgen in Verzug ist und diese Beiträge auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten nach Absendung der Mahnung an die letztbekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet sind. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

Dem Mitglied soll vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet der Ehrenrat.

Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge und im Einzelfall Umlagen (die Umlage beträgt maximal einen Jahresbeitrag) nach Maßgabe einer Beitragsordnung, und verpflichten sich Arbeitsleistung zur Erhaltung des Vereinseigentums abzuleisten oder bei Nichterfüllung eine Geldleistung als Ersatz zu zahlen. Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen und Arbeitsleistung werden von der Mitgliederversammlung der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge und im Voraus fällig. Der Einzug von Lastschriften erfolgt zum 1. eines Monats oder zum 1. der Quartale. Neben wiederkehrenden Beitragseinzügen gibt es einmalige Lastschriften: Aufnahmegebühr, Versicherungsbeitrag, Lizenzgebühren, sowie ggf. Arbeitsleistung.

Die Arbeitsleistung kann nach Rücksprache mit dem Vorstand auch durch andere Personen abgeleistet oder durch einen festgesetzten finanziellen Beitrag ausgeglichen werden. Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Haushalten können durch Beitragsermäßigung die Mitgliedschaft erwerben.

§ 4 Organe des Vereines:

Organe des Vereines sind:

- 4.1. der Vorstand
- 4.2. die Mitgliederversammlung
- 4.3. die Jugendversammlung
- 4.4. der Ehrenrat

§ 5 Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a. der 1. Vorsitzende
- b. der 2. Vorsitzende

Der Vorstand wird –mit Ausnahme des Jugendwartes- von der Hauptversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt und zwar in den Schaltjahren:
der 1. Vorsitzende

und im folgenden Jahr:

der 2. Vorsitzende

Der 1. und 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden, die mindestens 6 Monate Vereinsmitglied sind. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die gleichzeitig die Aufgabenverteilung regelt.

Mit Genehmigung des Vorstandes können für besondere Aufgabengebiete Arbeitskreise gebildet werden.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereines. Er kann zur Erledigung besonderer Aufgaben Fachwarte berufen. Diese nehmen beratend an Vorstandssitzungen teil und sind an Weisungen des Vorstandes gebunden. Sie sind nur diesem gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet und können auf Beschluss des Vorstandes jederzeit wieder von ihren Aufgaben entbunden werden.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zu einer Vorstandssitzung eingeladen wurden und mindestens zwei Vorstandsmitglieder sowie ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden eingeladen und geleitet oder auf den 2. Vorsitzenden übertragen.

§ 6 Mitglieder-Versammlungen

- a) Jahres –Hauptversammlung

Stand: Juli 2013, ergänzt auf der Mitgliederversammlung 2020

Eine Jahres-Hauptversammlung ist im ersten Halbjahr einzuberufen.

Anträge für die Jahres-Hauptversammlung sind bis zu 31. Januar schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Einberufung der Jahres-Hauptversammlung durch den 1. Vorsitzenden muss schriftlich als Aushang in der Trainingsstätte, per E-Mail, sowie auf der vereinseigenen Homepage, bei Wahrung einer Frist von 4 Wochen und der Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

Der Jahres-Hauptversammlung ist vom Vorstand ein Geschäftsbericht zu erstatten. Die Jahres-Hauptversammlung wählt den Vorstand.

b) Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

Jede satzungsgemäß einberufene Jahres-Haupt- oder Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jede Wahl oder Abstimmung bedarf der einfachen Stimmenmehrheit der erschienenen stimm- bzw. wahlberechtigten Mitglieder. Sie können wahlweise offen oder geheim durchgeführt werden. Bei Stimmgleichheit wird bei Wahlen durch das Los entschieden, bei Abstimmungen gilt ein Antrag als abgelehnt.

Stehen Themen zur Beratung und Beschlussfassung an, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind diese nur nach der Genehmigung eines Dringlichkeitsantrag zulässig, dem zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen müssen.

Die Jahres Hauptversammlung berät und beschließt über folgende Punkte

- Bericht des Vorstandes und Kassenbericht,
- Bericht der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahlen wenn sie anstehen - des Vorstandes, Kassenprüfer und Ehrenrats,
- Festsetzung der Höhe von Aufnahmebeiträgen, Beiträgen, Umlagen und Arbeitsleistungen,
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

§ 7 Jugend des Vereins

1 Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Vereinsjugend. Zur Vereinsjugend zählen alle Kinder, Jugendliche und Heranwachsende bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Jugendversammlung tritt mindestens 1-mal im Jahr vor der Mitgliederversammlung des Vereins zusammen.

Die Jugendversammlung hat die Aufgabe:

- einen Jugendwart als Vertreter der Vereinsjugend im Vorstand des Vereins zu wählen,
- eine Jugendordnung zu beschließen,
- einen Jugendausschuss zu wählen, dessen Aufgaben und Zusammensetzung sich aus der Jugendordnung ergibt, sowie
- über die Verwendung des Jugendetats zu beschließen.

2 Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 8 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus drei funktionslosen stimmberechtigten Vereinsmitgliedern. Diese und ein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Ehrenratsmitglieder bestimmen ihren Vorsitzenden. Sie entscheiden mit Stimmenmehrheit.

Der Ehrenrat hat seine Entscheidungen unverzüglich herbeizuführen. Weicht seine Entscheidung von dem Ausschließungsbeschluss des Vorstandes ab, so hat er gemeinsam mit dem gesamten Vorstand über den Ausschluss endgültig zu entscheiden.

§ 9 Kassenprüfer

Die Kassenführung wird von zwei Kassenprüfern überwacht, von denen jährlich einer neu von der Jahres-Hauptversammlung gewählt wird. Nach Ablauf des Geschäftsjahres haben die Kassenprüfer der Jahres-Hauptversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht vorzulegen.

§ 10 Geschäftsordnungen

Der Vorstand oder ein von einer Mitglieder- oder Jahres-Hauptversammlung beauftragter Ausschuss kann Geschäftsordnungen ausarbeiten, über die eine Mitglieder- oder Jahres-Hauptversammlung zu beschließen hat. Sie sind wörtlich in das Versammlungsprotokoll aufzunehmen und für jedes Mitglied bindend.

§ 11 Satzungsänderung

Anträge für Satzungsänderungen sind bis zum 31. Januar an den Vorstand zu stellen.

Über Satzungsänderungen kann in einer Mitglieder- oder Jahres-Hauptversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren. Satzungsänderungen und Beschlüsse über Auflösung und/oder Verschmelzung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Vereinsmitglieder, Beschlüsse über Änderungen des Vereinszweckes einer Mehrheit von 3/4 aller Vereinsmitglieder.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald durch Aushang in der Trainingsstätte bekannt gegeben werden.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereines und Vermögensbindung

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4- Mehrheit der in einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder und der gesamte Vorstand anwesend sind. Bei geringerer Anwesenheit muss eine neue Versammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an den Hamburger Tanzsportverband e.V. (HATV) zu der es ausschließlich und unmittelbar für gleichartige gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 Haftung

14.1. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereines Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.

14.2. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.

14.3. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfange besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.

14.4. Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.